jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/28 4Ob84/93, 4Ob28/03a, 3Ob30/05s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1993

Norm

UWG §9a Abs2 Z2

Rechtssatz

Als Warenproben kommen nur solche Mengen in Betracht, die je nach der Beschaffenheit und dem Zweck der Ware gerade noch für eine Prüfung erforderlich sind. Ein Gutschein, der eine beliebige Anzahl von Gratisfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbrieft und damit eine Dienstleistung ankündigt, ist keine "Warenprobe" im Sinne des Ausnahmetatbestandes nunmehr § 9a Abs 2 Z 2 UWG ("Schnupperfahrschein").

Entscheidungstexte

- 4 Ob 84/93
  Entscheidungstext OGH 28.09.1993 4 Ob 84/93
- 4 Ob 28/03a
  Entscheidungstext OGH 18.02.2003 4 Ob 28/03a
  Vgl; nur: Als Warenproben kommen nur solche Mengen in Betracht, die je nach der Beschaffenheit und dem Zweck der Ware gerade noch für eine Prüfung erforderlich sind. (T1)
- 3 Ob 30/05s
  Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 30/05s
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0079436

Dokumentnummer

JJR_19930928_OGH0002_0040OB00084_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at